

Barunterhaltspflicht des Vaters: Wechselmodell vs erweiterter Umgang unter 45 % (RAin Meinert 10.08.2026)

BGH, Beschluss vom 15.04.2026, XII ZB 415/25 → Kernaussagen des Beschlusses:

- 1) Ein erweiterter Umgangskontakt, bei dem der zeitliche Betreuungsanteil des umgangsberechtigten Elternteils die **Marke von 45 Prozent nicht überschreitet**, begründet **kein paritätisches Wechselmodell**. Der die **Hauptbetreuung leistende Elternteil** bleibt in diesem Fall nach allgemeiner gesetzlicher Systematik **vollständig von der Barunterhaltspflicht befreit**.
- 2) Werden **bei einem erweiterten Umgang pauschalierende Mehraufwendungen** des barunterhaltspflichtigen Elternteils über eine Umgruppierung in der Düsseldorfer Tabelle oder durch einen Abschlag berücksichtigt, darf dies nicht dazu führen, dass der gesetzliche Mindestunterhalt des Kindes unterschritten wird.

Begründung des Gerichts:

Im zu entscheidenden Fall hatte der Vater folgende durch gerichtlichen Vergleich vereinbarte Umgangszeiten: jedes zweite Wochenende bis Mittwochmorgen sowie in der darauffolgenden Woche von Montag nach der Schule bis Mittwohabend.

Die rechtliche Bewertung unterscheidet strikt zwischen **dem Residenzmodell**, bei dem ein Elternteil den Schwerpunkt der Betreuung trägt, und einem **echten Wechselmodell mit annähernd gleichen Anteilen**. Maßgeblicher Indikator dafür, welches Modell tatsächlich vorliegt, ist die **Obhut sowie der reale zeitliche Betreuungsanteil beider Elternteile**.

Selbst bei günstigster Berechnung überschritt der zeitliche Betreuungsanteil des Vaters die Wechselmodell-Marke von 45 Prozent nicht.

Der Bundesgerichtshof bestätigte, dass pauschale Abschläge oder eine Abstufung in der Düsseldorfer Tabelle wegen der Mehraufwendungen des erweiterten Umgangs grundsätzlich möglich sind. Er wies aber darauf hin, dass solche **Anpassungen niemals zu einer Unterschreitung des Mindestunterhalts** führen dürfen.

Der Mindestunterhalt ist also die absolute Untergrenze!

Was bedeutet dieser BGH-Beschluss für Sie?

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 15. April 2026 (Az. XII ZB 415/25) als oberste Zivilinstanz verbindlich klargestellt: Erweiterter Umgang unterhalb der 45-Prozent-Schwelle bleibt ein Residenzmodell mit voller Barunterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils.

Als **Unterhaltspflichtiger** sollten Sie keinen Antrag auf Herabstufung wegen erweiterter Umgangszeiten stellen, wenn Sie bereits Mindestunterhalt zahlen – er wird

abgewiesen und Sie tragen die Verfahrenskosten. Liegt Ihr Zahlbetrag über dem Mindestunterhalt, können Sie pauschale Abschläge für nachweisbare Mehraufwendungen geltend machen.

Als **Obhuts-Elternteil** sind Sie durch diese Entscheidung geschützt: Solange kein echtes Wechselmodell mit annähernd gleichen Betreuungsanteilen besteht, kann der andere Elternteil keine anteilige Barunterhaltsleistung von Ihnen verlangen. Weisen Sie entsprechende Forderungen unter Hinweis auf § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB zurück.

Planen Sie ein Wechselmodell, dokumentieren Sie Ihre Betreuungszeiten ab dem ersten Tag lückenlos – der reale zeitliche Anteil entscheidet im Streitfall, nicht die schriftliche Umgangsvereinbarung.